

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Schmutzwasserbeseitigung aus Grubenanlagen
in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes „Fließtal“
Schmutzwassergebührensatzung / Gruben (SWGS / Grube)
vom 30.01.2001**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Beseitigungsgebühren	1
§ 2 Grundgebühr	1
§ 3 Mengengebühr für die Fäkalwasser- und Fäkalschlammabeseitigung	2
§ 4 Kostenerstattung	2
§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	2
§ 6 Änderungen der Gebührenpflicht	3
§ 7 Gebühren- und Kostenerstattungspflichtige	3
§ 8 Gebührenerhebung und Fälligkeit	3
§ 9 Auskunft- und Duldungspflichten	3
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 11 Inkrafttreten	4

Aufgrund

- der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993, GVBl I S. 398 (in der jeweils geltenden Fassung),
- der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13.07.1994, GVBl I S. 302 (in der jeweils geltenden Fassung),
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999, GVBl I S.231,
- der §§ 2ff über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 GVBl I, S.194
- der Schmutzwassersatzung – Grube (SWS - Grube) des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 19.12.2000. (in der jeweils geltenden Fassung)

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ am 30.01.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beseitigungsgebühren

(1) Für die Entleerung der Grubenanlagen, den Transport des Schmutzwassers sowie für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur fachgerechten Schmutzwasserbehandlung erhebt der Zweckverband zur Deckung der Kosten Gebühren. Diese gliedern sich in Grundgebühren (§ 2) und Mengengebühren (§ 1 Abs. 2).

(2) Die Mengengebühren werden erhoben als

- Mengengebühr für Schmutzwasser
- Mengengebühr für Klärschlamm

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr dient zur Deckung der fixen Kosten der Entsorgung im Zweckverband. Die Grundgebühr ist unabhängig von der Art des anfallenden Schmutzwassers und der tatsächlich aus der Grubenanlage entnommenen bzw. anfallenden Menge zu entrichten.

(2) Eine Grundgebühr ist zu entrichten, wenn das auf einem Grundstück anfallende Schmutzwasser in eine Grubenanlage eingeleitet wird.

(3) Der Grundgebührensatz beträgt für jedes entsorgungspflichtige Grundstück **52 DM/Jahr**. Die Jahresgebühr wird für die Gebührenermittlung wie folgt auf Tagessätze umgerechnet:
Jahresgebühr / 365

(4) Werden mehrere Grundstücke über eine gemeinschaftliche Grubenanlage entsorgt, entsteht die Grundgebührenpflicht für jedes an diese Grubenanlage angeschlossene Grundstück einzeln.

§ 3

Mengengebühr für die Schmutzwasser- und Klärschlambeseitigung

(1) Die Mengengebühr dient zur Deckung der variablen Kosten der Schmutzwasserentsorgung (Transport- und variable Behandlungskosten).

(2) Die Mengengebühr bemißt sich nach der vom Zweckverband oder von dessen Beauftragten festgestellten Menge des der Grubenanlage entnommenen Schmutzwassers oder Klärschlammes. Die Menge wird gemessen in Schritten von jeweils einem angefangenen viertel Kubikmeter (m³) an der Meßeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

(3) Der Gebührensatz für die Mengengebühr für Schmutzwasser beträgt je Kubikmeter übernommenen und abgefahrenen Schmutzwassers **14,80 DM**. Der Gebührensatz gilt für Schlauchlängen bis zu **9 Meter**.

(4) Der Gebührensatz für die Mengengebühr für Klärschlamm beträgt je Kubikmeter übernommenen und abgefahrenen Klärschlammes **51,60 DM**. Der Gebührensatz gilt für Schlauchlängen bis zu **9 Meter**.

(5) Für Schlauchlängen über das in Abs. (3) Satz 2 oder Abs. (4) Satz 2 genannte Maß hinaus, wird für jede weitere Schlauchlänge (3 Meter) eine Benutzungsgebühr von **2,80 DM** erhoben.

§ 4

Kostenerstattung

Für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Schmutzwasser aus Grubenanlagen infolge vergeblicher Anfahrt, sowie Havarie- und Notdiensten erhebt der Zweckverband Kostenerstattung.

Die Kostenerstattungssätze sind den Informationen auf der Rückseite des Gebührenbescheides zu entnehmen

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr nach § 2 entsteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung, frühestens jedoch mit der betriebsfertigen Herstellung einer zur Entsorgung des Grundstücks dienende Grubenanlage.

(2) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr nach § 3 entsteht mit jeder Entleerung der Grubenanlage durch den Zweckverband oder dessen Beauftragten.

(3) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, wenn die zur Entwässerung eines Grundstücks dienende Grubenanlage dauerhaft außer Betrieb gesetzt wird oder das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage des Zweckverbandes angeschlossen ist.

(4) Wird eine dauerhaft außer Betrieb gesetzte Grubenanlage wieder in Betrieb genommen, entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr zum Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme neu.

§ 6

Änderungen der Gebührenpflicht

Veränderungen der zur Gebührenpflicht (Grund- oder Mengengebühr) führenden Tatbestände sind dem Zweckverband unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Gebühren- und Kostenerstattungspflichtige

(1) Gebühren- und kostenerstattungspflichtig ist derjenige, der die öffentliche Einrichtung tatsächlich in Anspruch nimmt (Verursacherprinzip).

Mehrere Gebühren- und Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

(2) Im Falle des Wechsels des Gebühren- und Kostenerstattungspflichtigen ist der neue Gebühren- und Kostenerstattungspflichtige vom Zeitpunkt des Wechsels an abgabepflichtig. Der Wechsel des Gebühren- und Kostenerstattungspflichtigen ist dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen. Bis zum Nachweis des Wechsels bleibt der bisherige Gebühren- und Kostenerstattungspflichtige abgabepflichtig.

§ 8

Gebührenerhebung und Fälligkeit

(1) Die Grundgebühr wird jährlich festgesetzt und ist zum 30. Juni des laufenden Jahres fällig.

(2) Auf die Gebührenschild für die Mengengebühr werden nach erfolgter Entleerung der Grubenanlage und Abfuhr der Anlageninhalte Gebühren durch gesonderten Bescheid erhoben. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Bei gemeinschaftlich genutzten Grubenanlagen infolge Wohnungs- oder Teileigentum können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden. Im Gebührenbescheid sind die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft zu bezeichnen.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebühren- und Kostenerstattungspflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgaben erforderlichen Auskünfte in der vom Zweckverband vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Die Gebühren- und Kostenerstattungspflichtigen haben zu dulden, daß Beauftragte des Zweckverbandes das Anlagegrundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des OwiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7, Abs. (2) dem Zweckverband den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht unverzüglich anzeigt und nachweist,

2. entgegen § 9

a) Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt,

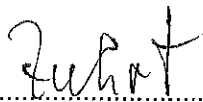
b) nicht duldet, daß Beauftragte des Zweckverbandes das Anlagegrundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen,

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu DM 2.000,00 geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

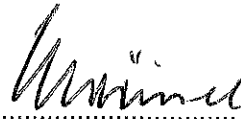
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Oranienburger Generalanzeiger rückwirkend zum 09.06.2000 in Kraft. Die am 08.06.2000 bekannt gemachte Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung des Zweckverbandes „Fließtal“ tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 30.1.2001



.....
Dr. Zuhrt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Hohen Neuendorf, den 30.1.2001



.....
Brömel
Verbandsvorsteher